

**Legende Bestand**  
(Auszug aus rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan)

**Flächen für den Denkmalschutz**

- BD Bodendenkmal
- Einzelanlagen Denkmalschutz

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge**

- überörtliche Hauptverkehrsstraßen / Autobahnen
- ruhender Verkehr
- öffentliche Parkflächen
- Bahnlinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radverkehr

**Flächen für die Wasserwirtschaft**

- Wasserflächen
- Rückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Vorranggebiet für Wasserversorgung lt. Regionalplan

**Flächen für die Land- und Forstwirtschaft**

- Wald
- Laubwald
- Wald mit besonderer Bedeutung (lt. Entwurf Wald funktionsplan 01.12.2010) für:
  - Bodenschutz
  - Erholung Intensität I
  - Erholung Intensität II
  - Lebensraum
  - Sichtschutz
- (Datengrundlage: © Bayerische Forstverwaltung)
- Acker
- Wiese
- Weide
- Streuobstwiese
- Sondernutzung Garten

**Legende Bestand**  
(Auszug aus rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan)

**ökologisch bedeutendes Grünland (zu erhalten)**

- Wiese extensiv
- Magerrasen
- Magerrasen verbuschend
- Hochstaudenflur
- Röhricht
- Altgras Ruderal

**Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

- FFH-Gebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark Hirschwald
- amtlich kartierter Biotop
- Flächen-/Punktnachweis Artenschutzkartierung Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU)
- Kaltluft (Entstehungsgebiet mit Abflussrichtung)
- Gehölze (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG)
- Bäume
- bestehende Ausgleichsfläche

**Erholung und Landschaftsbild**

- überregional ausgewiesener Wanderweg
- ausgewiesener Radweg
- Feldkreuz
- Schöne Aussicht

**Sonstiges**

- Bauliche Anlagen, Feldscheunen
- Grenze Gemeinde Kümmersbruck (Stand: 29.06.2018)
- Grenze Standortübungsplatz Freihöls
- vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
- Grenze Gemeinde Kümmersbruck (Stand: Februar 2023)

**Legende Bestand**  
(Auszug aus rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan)

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge**

- möglicher Trassenverlauf: Westumgehung und AS 27

**Ökologische Maßnahmen**

- geplante mögliche Kompensationsfläche
- bestehender Suchraum für Ausgleichsflächen (für Westumgehung)

**Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

- Offenhalten und Pflege Magerrasen
- Erhalt und Optimierung Sandgebiete im Freihöls Forst
- ökologische Optimierung Nutzzeile
- ökologische Optimierung Gräben
- Durchführung Artenschutzmaßnahmen für Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt und Erweiterung extensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Beseitigung Gartennutzung
- Bekämpfung Neophyten und standortfremder Arten (rot markiert: vordringlich zu entfernen)
- Optimierung Rekultivierungsplanung
- Erhalt und Optimierung der Vils inkl. Talraum
- Entwicklung Krumbach mit Einzugsgebiet inkl. Aue
- Erhalt, Optimierung und Entwicklung Talräume in ihrer Verbundfunktion
- Extensivierung Ackerflächen in Fluss- und Bachtälem
- Erhalt und Optimierung von Gebieten mit erhöhter Gehöldichte
- Ausweisung als Flächenhafter Geschützter Landschaftsbestandteil als Pufferfläche für das Flächenhafte Naturdenkmal "Köferinger Heide" (vgl. Maßnahme N-02)

**Erholung und Landschaftsbild**

- Aufwertung ausgeräumte Feldflur
- Ortsrandeingrünung
- Entfernung (illegale) Ablagerung
- Freistellen markanter Landschaftselemente
- Aufwertung Kulturdenkmäler

**Legende Bestand**  
(Auszug aus rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan)

**Maßnahmen**

**Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

- N-01 Erhalt und Förderung der Kalkmagerrasen und Trockenwälder im Köferinger Trockental/Mühlal
- N-02 Erhalt und Optimierung der wertvollen Sand- und bodensauren Magerrasen der Köferinger Heide
- N-03 Erhalt und Optimierung der wertvollen Sand- und bodensauren Magerrasen der Gärmsdorfer Heide
- N-04 Erhalt und Optimierung ehem. Steinbruch Theuern im Sinne des Arten- und Biotopschutzes
- N-05 Optimierung Lebensraumfunktion Hirschwald
- N-06 Erhalt und Optimierung Quellbereich nördlich des Frottenberges
- N-07 Erhalt und Optimierung Weierkette nördlich des Frottenberges
- N-08 Umbau Nadelforst und Optimierung Waldbereich bei Haselmühl
- N-09 Erhalt und Optimierung Haidweiher
- N-10 Entwicklung Bruckwiesengraben inkl. Aue zu funktionsfähigem Lebensraum und Verbundachse für Gewässer- und Feuchtgebietsorganismen
- N-11 Entwicklung Auslauf Haidweiher inkl. Aue zu funktionsfähigem Lebensraum und Verbundachse für Gewässer- und Feuchtgebietsorganismen
- N-12 Schaffung Wasserrückhalt in der Fläche
- N-13 Umbau Nadelforst und Optimierung Waldbereich bei Theuern
- N-14 Pflege Regenrückhaltebecken bei Köfering
- N-15 Offenhalten und Pflege Altgrasflur auf ehem. Abbaufäche nördlich des Standortübungsplatzes Freihöls
- N-16 Erstellung Pflegekonzept für Standortübungsplatz Freihöls nach militärischer Nutzungsauffassung
- N-17 Lenkung Besucherströme zum Erhalt ungestörter Bereiche
- N-18 Herausstellen naturschutzfachlicher Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde Kümmersbruck

**Erholung und Landschaftsbild**

- E-01 Verbesserung naturverträgliche Nutzbarkeit der Vils für den Kanutourismus
- E-02 Entwicklung Rundweg „Museumsweg Theuern“
- E-03 Möglichmachen Steinklopfen/Fossilensuche
- E-04 Ergänzung Spielplatz in Engelsdorf
- E-05 Herausstellen kultureller Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde Kümmersbruck

**Verfahrensvermerke**

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" in der Fassung vom ..... festgestellt.

- (Siegel) Gemeinde Kümmersbruck, den .....
- .....  
Roland Strehl  
Erster Bürgermeister
- Das Landratsamt Amberg-Weilburg hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Bescheid vom .....AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.
- (Siegel Genehmigungsbehörde)
- Ausgefertigt
- (Siegel) Gemeinde Kümmersbruck, den .....
- .....  
Roland Strehl  
Erster Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- (Siegel) Gemeinde Kümmersbruck, den .....
- .....  
Roland Strehl  
Erster Bürgermeister

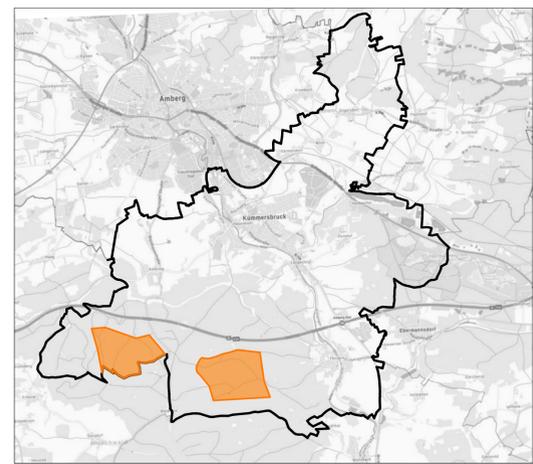
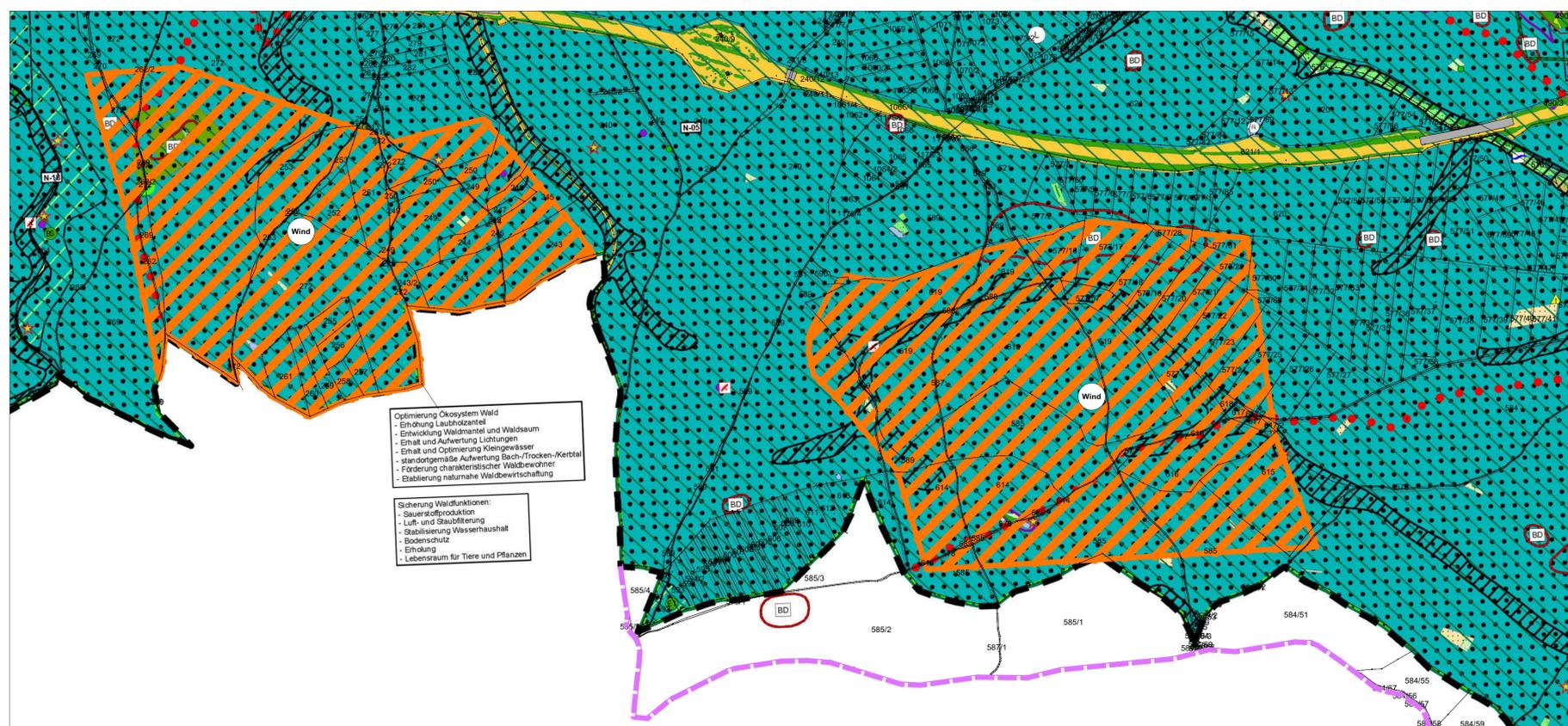
**Legende Planung**

- Wind Konzentrationszone "Windenergie" (Windenergiegebiet)

**Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB:**  
Im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist für Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen "Windenergie" die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m ausgeschlossen.

**Rotor-außerhalb-Regelung:**  
Die vom Rotor überstrichene Fläche darf außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen "Windenergie" liegen.

**Konzentrationszonen "Windenergie" - Maßstab 1: 10.000**



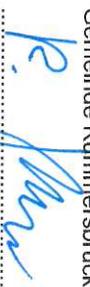
- Geltungsbereich M 1:80.000
- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"
  - Standorte der Konzentrationszonen "Windenergie" (Windenergiegebiete)

**Gemeinde Kümmersbruck**  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
"Windenergie"

datum: 05.12.2023 bearbeitet: cz / ao

**TEAM 4 Bauernschnitt • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 Nürnberg odenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Fassung vom 18.04.2023 hat in der Zeit vom 28.04.2023 bis 30.05.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Fassung vom 18.04.2023 hat in der Zeit vom 28.04.2023 bis 30.05.2023 stattgefunden.
4. Zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Fassung vom 12.09.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2023 bis 17.11.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" in der Fassung vom 12.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2023 bis 17.11.2023 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.12.2023 den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" in der Fassung vom 05.12.2023 festgesetzt.  
Gemeinde Kümmerbruck, den 06.12.2023  
  
Roland Strehl  
Erster Bürgermeister
7. Das Landratsamt Arzberg-Neuzschach hat den sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Bescheid vom 28.12.2023 AZ BP2023009 gemäß § 6 BauGB genehmigt.  
(Siegel Genehmigungsbehörde)
8.   
Gemeinde Kümmerbruck, den 08.01.2024  
  
Roland Strehl  
Erster Bürgermeister
9. Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" wurde am 09.01.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.  
Gemeinde Kümmerbruck, den 09.01.2024  
  
Roland Strehl  
Erster Bürgermeister



---

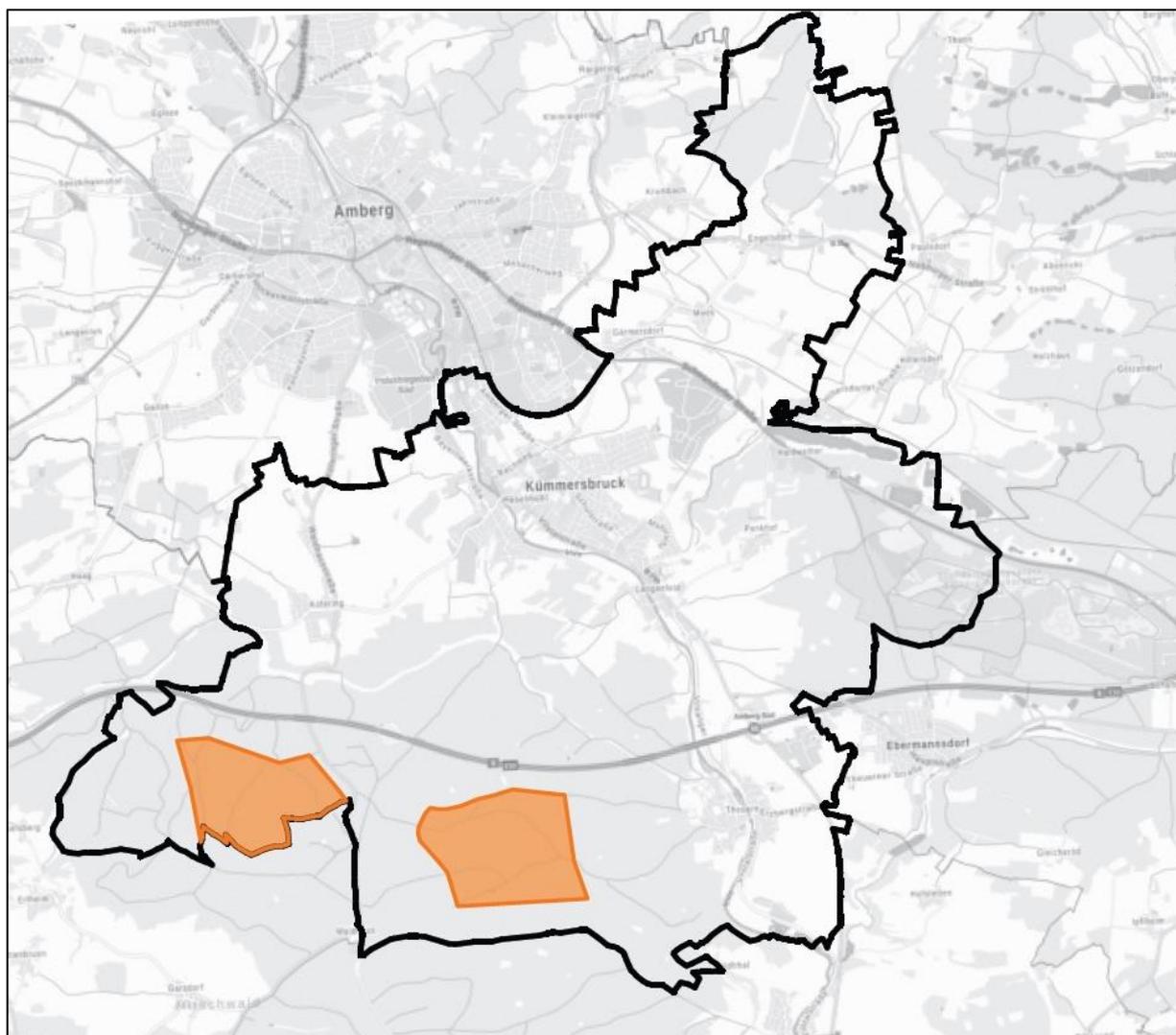
# Gemeinde Kümmersbruck

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

---

Begründung mit Umweltbericht

05.12.2023



**Bearbeitung:**

Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Alina Odörfer, M.Sc. Stadtplanung

---

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>A ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>1</b>
<b>1. PLANUNGSERFORDERNIS</b>	<b>1</b>
<b>2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES</b>	<b>2</b>
<b>3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN</b>	<b>2</b>
<b>4. BESCHREIBUNG DES GEMEINDEGEBIETES</b>	<b>3</b>
<b>5. PLANUNGSZIELE</b>	<b>4</b>
<b>6. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL</b>	<b>5</b>
<b>7. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>8</b>
7.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	8
7.2 Beschreibung der Konzentrationszonen	9
7.3 Planungsrechtliche Festlegungen	9
<b>8. ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ, EINGRIFFSREGELUNG</b>	<b>10</b>
<b>9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>12</b>

<b>B</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>14</b>
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>14</b>
1.1	Anlass und Aufgabe	14
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	14
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	14
<b>2.</b>	<b>VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>14</b>
2.1	Untersuchungsraum	14
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	15
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	15
<b>3.</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN</b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>16</b>
4.1	Mensch	17
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	19
4.3	Boden	20
4.4	Wasser	21
4.5	Klima / Luft	22
4.6	Landschaft	23
4.7	Kultur- und Sachgüter	24
4.8	Wechselwirkungen	24
<b>5.</b>	<b>SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB</b>	<b>24</b>
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN</b>	<b>25</b>
<b>7.</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>26</b>
<b>8.</b>	<b>PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>27</b>
<b>9.</b>	<b>MONITORING</b>	<b>27</b>
<b>10.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>27</b>

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **1. Planungserfordernis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kümmersbruck möchte im Rahmen der erforderlichen Energiewende hin zu erneuerbaren Energien die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet fördern und lenken. Der Handlungsbedarf hierzu hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren und zuletzt durch die geopolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen stark an Bedeutung gewonnen.

Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beschlossen. Das Gesetz trat am 01.02.2023 in Kraft. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden. Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns umfassen sollen.

Durch Änderungen des Baugesetzbuches werden weiterhin die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) nach Erreichen eines Teilflächenziels 2027 geändert. Sofern die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regional- oder Flächen-nutzungsplänen gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgeblichen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungsanspruch.

Kommunen bzw. Planungsverbände, die aktuell über kein bauplanungsrechtliches und/oder raumordnerisches Steuerungsinstrument verfügen, haben gemäß § 245e BauGB noch bis zum 01.02.2024 die Möglichkeit, eine Steuerung bezüglich der Windenergienutzung vorzunehmen. Kommunen können dies konkret durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan mit einer Konzentrationszonenplanung für genehmigungspflichtige Windenergieanlagen und Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Gemeindegebietes erzielen. Die Planung muss hierfür bis zum o.g. Stichtag wirksam sein.

Sofern keine Steuerung erfolgt, würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Die 10H-Regelung findet gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO unter bestimmten Voraussetzungen keine Anwendung mehr auf Windenergievorhaben.

Die Gemeinde Kümmersbruck möchte steuernd tätig werden und hat hierfür im Januar den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst, mit dem Ziel, entsprechend dem Flächenbeitragswert für Bayern, einen Anteil der Gemeindefläche von mind. 1,8 % als Konzentrationszone für die Windenergie auszuweisen. Hierfür wurde das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg beauftragt.

Die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht der Gemeinde erforderlich und zielführend, um die Belange der Nutzung der Windenergie als überragendes öffentliches Interesse bestmöglich mit dem Wohl der Allgemeinheit und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuschkentwicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich Konflikte mit Siedlungen und dem menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Räumen und damit planerische Steuerung erforderlich ist.

## 2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Kümmersbruck befindet sich im südöstlichen Teil des Landkreises Amberg-Weizsach im Regierungsbezirk Oberpfalz. Sie gehört dem Verbandsgebiet des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Region 6) an.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m gilt jedoch nur für Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen „Windenergie“. Das Gemeindegebiet weist eine Flächengröße von 4.730 ha auf.

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2023 sind zwei Flächen südlich der Autobahn A 6 als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 297,5 ha vorgesehen.

## 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie an Land wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP (Entwurfssfassung vom 15.11.2022) Teilflächenziele auf Ebene der Regionalplanung verbindlich festgelegt.

So sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Als „erstes“ Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt (LEP Teil B, 6.2.2 Ziel), verbunden mit einem Hinweis auf das weitere Flächenziel im WindBG von bayernweit 1,8 v.H. der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Planungsverbände bzw. Kommunen, die aktuell über kein raumordnerisches bzw. bauplanungsrechtliches Steuerungsinstrument verfügen, haben gemäß § 245e BauGB („Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“) noch bis zum 01.02.2024 die Möglichkeit, einen Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB aufzustellen, um eine Steuerungsfunktion für den Zeitraum bis zum 31.12.2027 zu schaffen.

Die Gemeinde Kümmersbruck möchte dies durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans mit einer Konzentrationszonenplanung für genehmigungspflichtige Windenergieanlagen und Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Gemeindegebietes erreichen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sollen Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, (, Teil B, 7.1.3 Grundsatz).

### **Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6)**

Der gültige Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord trifft keine Zielaussagen für die Windenergie. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat jedoch beschlossen, die vor einigen Jahren begonnenen Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wieder aufzunehmen.

Gemäß der Karte „Raumstruktur“ des Regionalplanes stellt die Gemeinde Kümmersbruck ein Grundzentrum dar. Sie befindet sich innerhalb des allgemeinen ländlichen Raumes mit Verdichtungsansätzen (durch die Nachbarschaft zur Stadt Amberg).

Die geplanten Konzentrationszonen sind von keinen zeichnerisch verbindlichen Darstellungen der Regionalplanung berührt. Sie befinden sich jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (Darstellung als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in Karte 3 des Regionalplanes), was nach aktueller Gesetzeslage kein Ausschlusskriterium darstellt (vgl. § 26 Abs. 3 BNatschG).

### **Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan**

Die Gemeinde Kümmersbruck verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (mit Datum vom 29.06.2018). Er stellt keine Sondergebiete, Vorrangflächen, Eignungsflächen oder Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie dar.

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen stellt er v.a. allem Flächen für die Forstwirtschaft (mit Maßnahmenempfehlungen zur Optimierung des Ökosystems Wald und Sicherung der Waldfunktionen) sowie kleinstflächig Altgras/Ruderal sowie Wasserflächen dar.

## **4. Beschreibung des Gemeindegebietes**

Die Gemeinde Kümmersbruck befindet sich im ländlichen Raum. Durch die Nachbarschaft zur kreisfreien Stadt Amberg ist sie, zumindest am Hauptort Kümmersbruck, von Verdichtungsansätzen gekennzeichnet. Neben dem Hauptort verfügt die Gemeinde über neun weitere Ortschaften.

Im Norden wird die Gemeinde durch die Stadt Amberg mit deren Siedlungs- und Gewerbegebieten begrenzt. Die Siedlungsflächen des Kümmersbrucker Nordens und des Amberger Südens sind dabei räumlich teils stark ineinander verzahnt. Der Osten der Gemeinde Kümmersbruck wird vom Haidweiher als größtem Stillgewässer des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie Teilbereichen des Freihölser Forstes dominiert.

Der zentrale Bereich der Gemeinde wird geprägt vom Talzug der Vils, entlang derer die Schwerpunkte der kommunalen Siedlungsentwicklung bestehen.

Das südwestliche Gemeindegebiet ist durch das großflächige Waldgebiet Hirschwald geprägt, welches sich weiter über Teilflächen der Gemeindegebiete von Ens Dorf,

Hohenburg und Kümmersbruck erstreckt. Innerhalb dieses Waldgebietes quert die Autobahn A 6 das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung.

Naturräumlich betrachtet liegt der überwiegende Teil des Gemeindegebietes im Naturraum 081 „Mittlere Frankenalb“. Der nordöstliche Bereich ist dem Naturraum 070 „Oberpfälzisches Hügelland“ zugeordnet. Das Gemeindegebiet verfügt v.a. im Süden und Westen über ein stark bewegtes Relief und ist durch Höhen zwischen 370 und 490 m über NHN gekennzeichnet.

Das Waldgebiet Hirschwald ist Bestandteil des LSG-00125.01 „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“. Eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten bzw. amtlich kartierten Biotopen findet sich innerhalb der Vilsaue. Die Vils selbst ist mit ihren Gehölzsäumen, Röhricht- und Hochstauden-Säumen zudem Bestandteil des Natura 2000-Gebietsnetzes (FFH-Gebiet Nr. 6537-0076-005).

Das westliche Gemeindegebiet ist bis einschließlich der Vilsaue Bestandteil des Naturparkes „Hirschwald“, dem bedingt durch seine kleinräumige Vielfalt eine besondere Erholungsfunktion zukommt. Im östlichen Gemeindegebiet sind v.a. der Haidweiher als größtes Stillgewässer im Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der Freihölser Forst als markante und erholungsrelevante Landschaftselemente hervorzuheben.

Die Gemeinde räumt neben dem Schutz der Bevölkerung vor unnötiger Immissionsbelastung auch dem Erhalt und der Erlebbarkeit der landschaftlich attraktiven Teilräume im Gemeindegebiet besondere Bedeutung zu.

## 5. Planungsziele

Die Gemeinde Kümmersbruck möchte die Errichtung von Windenergieanlagen steuern und planerisch lenken, um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Windenergieversorgung und den Belangen des Landschaftsschutzes und des Immissionsschutzes sicher zu stellen. Der Planung liegen deshalb folgende Ziele zugrunde:

### **Erreichung des Flächenbeitragswertes**

Ziel der Planung ist es, mindestens den im Windenergieflächenbedarfsgesetz bis Ende 2032 genannten Flächenbeitragswert von 1,8 % für Bayern, bezogen auf die Gemeindefläche zu erreichen und entsprechend große Teilflächen im Gemeindegebiet als Windenergiegebiete auszuweisen. Diese Flächen müssen eine Mindeststandortgüte von 50 % gemäß Energieatlas Bayern aufweisen. Die Gemeinde Kümmersbruck möchte, u.a. im Zusammenwirken mit den Stadtwerken Amberg, einen demgegenüber deutlich größeren Flächenbeitrag leisten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Gleichzeitig soll mit dieser Planung eine Konzentrationswirkung erfolgen, nach der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes ausgeschlossen werden.

### **Immissionsschutz**

Die Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen sollen mögliche Immissionsschutzkonflikte vorsorgend vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass durch den Betrieb

von Windenergieanlagen bewohnte Siedlungsbereiche einer möglichst geringen Immissionsbelastung durch Schall und Schattenwurf ausgesetzt sind.  
Die Gemeinde Kümmersbruck möchte durch die vorliegende Planung schädliche Umweltauswirkungen minimieren.

Sie bezieht deshalb auch den Vorsorgeansatz in die Planung ein, immer aber unter dem Vorbehalt, dass ein angemessenes und ausreichendes Angebot an Windenergiegebieten möglich ist.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild und ihrer Auswirkungen auf Tiere (vor allem Großvögel und Fledermäuse) ergeben sich Konflikte mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie dem menschlichen Anspruch auf Erholungsmöglichkeiten in einer weitgehend intakten Landschaft.

Die Gemeinde Kümmersbruck hat besondere Funktionen auch im Hinblick auf die (Nah-)Erholung, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und als Lebensraum für gefährdete Tierarten. Deshalb strebt die Gemeinde eine Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten an und möchte attraktive Landschaftsteile im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen soweit möglich freihalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt die geplante westliche Konzentrationszone die Planungen der Gemeinde Ursensollen, um eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Hierzu sind im Vorfeld zum Planverfahren bereits Abstimmungen erfolgt.

## **6. Begründung der Standortwahl**

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2023 und einer Prüfung von Potentialflächen und Standortalternativen im Rahmen einer von Team 4 durchgeführten Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie vom August 2023 sind zwei Flächen südlich der Autobahn A 6 innerhalb des Waldgebietes Hirschwald als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 297,5 ha vorgesehen.

Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Potentialflächen und der gewählten Konzentrationszonen wurden folgende Ausschluss- und Restriktionskriterien mit Abstandsvorgaben, orientiert an den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, berücksichtigt.

### „Hartes“ Ausschlusskriterium (HK) (entspricht „Harte Tabuzone“)

Windkraft ist dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windkraftnutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

### Restriktionskriterium (RK) (entspricht „Weiche Tabuzone“)

Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass dort aus städtebaulichen oder anderen einschlägigen Beweggründen keine Konzentrationszone „Windenergie“

(Windenergiegebiet) ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen kann der Belang nach entsprechender Abwägung überwunden werden.

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
<b>Siedlungsflächen</b>		
Wohn-, Misch- und Dorfgebiete (Bestand inkl. Bebauungspläne und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB)	HK mit 100 m Abstand (2-fache Anlagenhöhe)	800 m (RK)
Zukünftige Bauflächen für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete gem. Flächennutzungsplan	RK	800 m (RK)
Splittersiedlungen im Außenbereich mit Wohnnutzung	HK	500 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) (Bestand inkl. Bebauungspläne)	HK	800 m (RK)
Zukünftige Bauflächen für Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) gem. Flächennutzungsplan	RK	800 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete (Bestand inkl. Bebauungspläne)	HK	-
Zukünftige Bauflächen für Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete gem. Flächennutzungsplan	RK	-
<b>Verkehrsflächen und Energieleitungen</b>		
Bahntrassen	HK	100 m (RK)
Autobahn, Bundes-, Staats-/Kreisstraßen	HK	100 m (RK)
Hochspannungsfreileitungen (über 110 kV)	HK	100 m (RK)
<b>Natur- und Artenschutz</b>		
Naturschutzgebiete	HK	-
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 79/409/EWG)	RK	-

<b>Thema</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Abstand / Umgriff</b>
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	HK	-
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	RK	-
<b>Landschafts- und Denkmalschutz</b>		
Natura 2000-Gebiete (SPA und FFH-Gebiete) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	HK	-
Besonders landschaftsprägende Denkmäler	RK	
<b>Wasserwirtschaft</b>		
Gewässer	HK	-
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I, II und IIIa)	HK	-
<b>Forstwirtschaft</b>		
Naturwaldreservat	HK	-
<b>Bodenschätze</b>		
Vorranggebiete Bodenschätze im Regionalplan	HK	-
Genehmigte Abbaugelände bzw. Abbaugelände gem. Flächennutzungsplan	HK	-
<b>Sonstige Kriterien</b>		
Standortgüte <50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern	RK	-
Seismometer-Stationen	HK	5000 m HK
Wetterradar-Stationen	HK	5000 m HK
Bayerische Erbebenmessstationen	RK	Einzelfallprüfung
Militärischer Ausschlussbereich gem. Energieatlas Bayern	RK	Einzelfallprüfung
Flugplätze mit Schutzbereichen	RK	Einzelfallprüfung

Neben den o.g. Kriterien sind die Flächen hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung zudem das Ergebnis aus naturräumlichen Gegebenheiten und vieler Abstimmungsgespräche zwischen Gemeinde und möglichen Projektierern und Betreibern von Windenergieanlagen sowie Grundstücksbesitzern.

Allgemein zeichnen sich die Flächen nach Bewertung der Gemeinde durch folgende Vorteile hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergie-Nutzung aus:

- Die Flächen weisen Höhenlagen zwischen 450 bis 470 m ü.NHN und eine Standortgüte zwischen 63 und 71 % auf. Damit ist sichergestellt, dass sich die ausgewiesenen Windenergiegebiete auch wirtschaftlich für die Nutzung der Windenergie eignen.
- Die Flächen weisen einen Abstand zu Wohnbebauungen der Gemeinden Kümmersbruck und Ursensollen von mindestens 1200 m und zur Ausflugsstätte „Waldhaus“ von 1000 m auf.
- Zur Autobahn A 6 weisen sie aus Sicherheitsgründen (Gefahr durch Eiswurf) einen Mindestabstand von 250 m auf.
- Die Flächen sind im Eigentum unterschiedlichster Waldbesitzer, dies würde ein „Poolmodell“ bei einer gesetzlich möglichen Pachtaufteilung erlauben.
- Die Flächen weisen flache Geländeprofile aus, extreme Hanglagen sind nicht vorhanden.
- Es existieren gut bis sehr gut ausgebaute Forstwege, welche für den Bau und den Unterhalt der WEA genutzt werden könnten.
- Vorgespräche mit den Grundbesitzern lassen eine große Chance zur Realisierung bei größtmöglicher Bürgerbeteiligung erwarten.

Die westliche Konzentrationszone grenzt zudem im Süden direkt an eine geplante Konzentrationszone der Gemeinde Ursensollen an, wodurch eine aus Gründen des Landschaftsschutzes sinnvolle Bündelung von Windenergieanlagen geschaffen werden kann. Die Teilfläche befindet sich überwiegend im Eigentum der Bürgerspitalstiftung Amberg, aber auch die umschlossenen Privatwaldbesitzer haben hohe Zustimmung signalisiert.

In der östlichen Konzentrationszone befinden sich zahlreiche kleinere Grundstücke von privaten Waldbesitzern, hinzu kommen größere Einheiten der Bürgerspitalstiftung Amberg, des Waldgutes Richtberg und der Kirchenstiftung Theuern. Der Zustimmungswert für die Ausweisung eines „Poolgebietes“ mit Verteilung der jährlichen Pachteinahmen auf möglichst viele Waldbesitzer scheint hier sehr hoch zu sein.

Da es sich um zusammenhängende Waldgebiete handelt, besteht aus artenschutzfachlicher Sicht zwar ein gewisses Konfliktpotential, aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die Voraussetzungen jedoch gegeben, die geplanten Konzentrationszonen auszuweisen (vgl. Kapitel 8 „Artenschutz“).

## **7. Darstellung im Flächennutzungsplan**

### **7.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck. Die beabsichtigte Ausschlusswirkung

des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst damit alle Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen über 50 m Höhe im Außenbereich.

Die Einbeziehung des gesamten Gemeindegebietes mit Konzentrationswirkung erfolgte auf Grundlage des angestrebten Flächenbeitragswertes. Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan abschließend dargestellten Windenergiegebiete umfassen einen Anteil von 6,29 % der Gemeindefläche. Damit sind die Voraussetzungen des § 245 e BauGB gegeben, sofern die Planung bis zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt wird.

## 7.2 Beschreibung der Konzentrationszonen

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes sind zwei Teilgebiete als Konzentrationszonen „Windenergie“ dargestellt.

Die Konzentrationszonen umfassen zum derzeitigen Planungsstand eine Fläche von 297,5 ha und damit einen Flächenanteil von 6,29 % des Gemeindegebietes. Er liegt somit deutlich höher gegenüber dem für Bayern geforderten Flächenbeitragswert von 1,8 %. Die Flächenkulisse wird im Laufe des Verfahrens unter Zugrundelage weiterer bzw. neuer Erkenntnisse (u.a. durch Einwendungen und Anregungen seitens der Behörden und der Öffentlichkeit) voraussichtlich angepasst, mit dem Ziel, die in der Summe möglichst konfliktärmsten und zur Verfügung stehenden Flächen als Windenergiegebiete auszuweisen.

Die beiden Konzentrationszonen befinden sich im südlichen Gemeindegebiet innerhalb des großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes „Hirschwald“. Das Waldgebiet ist überwiegend von strukturarmen bis strukturreichen Nadelforst (Fichte, Kiefer) geprägt und dadurch anthropogen stark überformt. Bereichsweise ist eine Naturverjüngung mit Laubgehölzen im Unterwuchs ausgebildet. Im Nordwesten der westlichen Fläche besteht ein kleinerer Laubholzbestand. Kleinstflächig sind Lichtungen, teils Tümpel ausgebildet.

Bzgl. der für die Windenergie besonders relevanten Kriterien „Standortgüte“, „Erschließbarkeit“, „landschaftliche Vorbelastungen“ und „Abstände zu Siedlungen“ wird auf das Kapitel „Begründung der Standortwahl“ oben verwiesen, bzgl. der Belange des Artenschutzes auf das nachfolgende Kapitel „Artenschutz“.

Innerhalb des Plangebietes sind nach Auskunft der Bundesnetzagentur folgende Richtfunk-Betreiber aktiv: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ericsson Services GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone GmbH. Deren Belange sind im Zulassungsverfahren, insbesondere auch bei der konkreten Standortwahl der geplanten WEA innerhalb der Konzentrationszonen, in eigener Verantwortung durch die Projektentwickler zu berücksichtigen.

## 7.3 Planungsrechtliche Festlegungen

Die vom Gemeinderat beschlossenen Flächen werden als **Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet)** gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Es gilt die **Rotor-außerhalb-Regelung**, d.h. die vom Rotor überstrichene Fläche darf außerhalb der Konzentrationszone „Windenergie“ liegen.

Unterlagerte forstwirtschaftliche Nutzungen und Maßnahmenziele sollen weiterhin möglich sein.

**Es wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen „Windenergie“ (Windenergiegebiete) im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes auf Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB keine weiteren genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m im Außenbereich zulässig sind.**

Damit soll planungsrechtlich die ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB des Gemeindegebietes klargestellt werden.

## 8. Arten- und Biotopschutz, Eingriffsregelung

### Arten- und Biotopschutz

Amtlich kartierte, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (StMUV) werden nicht überplant. Eine potenzielle Betroffenheit faktischer Biotope mit Schutzstatus wird im Zuge der Genehmigungsplanung im landschaftspflegerischen Begleitplan geprüft und behandelt.

Hinsichtlich der Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung gilt Folgendes (siehe auch Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.09.2023):

Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Die von der Gemeinde Küssmersbruck ausgewählten Konzentrationszonen liegen außerhalb von Dichtezentren der zuvor genannten Art.

Zudem wurde eine Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE durchgeführt. Demnach liegen die Konzentrationszonen auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die Gemeinde ist sich dabei der Tatsache bewusst, dass dies ein potenzielles oder faktisches Vorkommen von einzelnen kollisionsgefährdeten Vogelarten (z.B. Wespenbusard, Rotmilan, Baumfalke und Uhu) nicht ausschließt, entscheidend für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sind hier nach Ansicht der Gemeinde aber die Vorgaben über die Dichtenzentren gemäß dem o.g. Merkblatt. Weitere konkrete Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung wurden von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gegeben.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Grundlage von § 6 (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) ggf. „geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ im Rahmen der Genehmigungsplanung anordnen. In Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) im Abschnitt 2 sind mehrere Schutzmaßnahmen definiert (Hinweis: Für Rotmilan und Seeadler sind bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden).

Einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren stehen, sofern es sich um kein von der Naturschutzbehörde mitgeteiltes Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule handelt, der Ausweisung eines Windenergiegebietes gemäß dem o.g. Merkblatt nicht entgegen.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG sieht zudem vor, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Die Gemeinde geht davon aus, dass dies auf Genehmigungsebene zum Schutz der Fledermäuse geschieht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Die Gemeinde ist sich der Bedeutung des Hirschwaldes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bewusst. Sie misst daher der Eingriffsvermeidung im Zuge der Genehmigungsplanung großen Wert bei und empfiehlt den späteren Projektentwicklern, im Zulassungsverfahren unabhängig von der befristeten Entbindung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 6 WindBG, verhältnismäßige Kartierungen durchzuführen, um Schutzmaßnahmen, insbesondere die der „Kleinräumigen Standortwahl“, anwenden zu können (insb. im Hinblick auf die möglicherweise vorkommenden kollisionsgefährdeten Vogelarten).

Die konkreten Standorte für die geplanten WEA soll so erfolgen, dass flächige Eingriffe in den Wald soweit möglich reduziert werden (z.B. durch die Errichtung der WEA im direkten Anschluss an das bestehende, gut ausgebaute Wegenetz) und dabei höherwertige Strukturen (u.a. Alt- und Höhlenbäume) soweit möglich vermieden werden.

### **Eingriffsregelung**

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind im Detail der Genehmigungsebene vorbehalten.

Die Reduzierung von Eingriffen in das Landschaftsbild erfolgt durch die Bündelung von Windenergieanlagen (WEA) in Konzentrationszonen außerhalb landschaftlich beson-

ders sensibler Lagen (und der damit verbundenen Ausschlusswirkung für größere WEA im sonstigen Außenbereich des Gemeindegebietes). Da Eingriffe in das Landschaftsbild grundsätzlich nie gänzlich vermeidbar und auch nicht kompensierbar sind, sind von Seiten des Verursachers auf der Zulassungsebene hierfür Ersatzzahlungen zu leisten.

Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten über geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entscheiden (siehe Punkt „Arten- und Biotopschutz“ oben). Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG). Für Fledermäuse sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.

Ergänzend soll bezüglich der konkreten Standortwahl künftiger Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen das Gebot der Konfliktminimierung greifen. Die konkreten Standorte für die geplanten WEA soll so festgelegt werden, dass flächige Eingriffe in den Wald soweit möglich reduziert werden (z.B. durch die Errichtung der WEA im direkten Anschluss an das bestehende, gut ausgebaute Wegenetz) und dabei höherwertige Strukturen (u.a. Alt- und Höhlenbäume) soweit möglich von Eingriffen verschont werden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

## **9. Auswirkungen der Planung**

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ermöglicht für das Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck die Errichtung von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten, die den zu erwartenden Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz für Bayern, bezogen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kümmersbruck, auf jeden Fall erreichen, aktuell auch noch in deutlich größerem Umfang ausgebildet sind. Die Flächenkulisse wird im Laufe des Verfahrens unter Zugrundelage weiterer bzw. neuer Erkenntnisse (u.a. durch Einwendungen und Anregungen seitens der Behörden und der Öffentlichkeit) voraussichtlich angepasst, mit dem Ziel, die in der Summe möglichst konfliktärmsten und zur Verfügung stehenden Flächen als Windenergiegebiete auszuweisen.

Die Immissionsbelastung der Bevölkerung kann durch die Mindestabstände von 1.200 m zu Wohnbebauungen der Gemeinden Kümmersbruck und Ursensollen sowie von 1000 m zur Ausflugsstätte „Waldhaus“ minimiert werden.

Zwar besteht im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz sowie das Landschaftsbild Konfliktpotential, aus Sicht der Kommune ist dies in ihrem Gemeindegebiet jedoch unumgänglich, um den Belangen der Nutzung der Windenergie als überragendes öffentliches Interesse gerecht zu werden.

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und

Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen optimiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

Die Belange der Wirtschaft und der Energieversorgung gem. § 1 Abs 6 Ziffer 8 BauGB werden durch den Flächenbeitrag 297,5 ha, was 6,29 % der Gemeindefläche entspricht, vollumfänglich berücksichtigt und das Substanzgebot für eine derartige Planung wird sicher erfüllt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde besonders windhöfliche Standorte ausgewählt und damit die windenergetische Eignung der geplanten Standorte besonders berücksichtigt hat.

Weiterhin ist ein Großteil der Flächen, die „entprivilegiert“ werden nur für Kleinanlagen unter 100 m geeignet. Hier möchte die Gemeinde eine Verspargelung vermeiden. Die gem. den Ausnahmen der BayBO für größere, effiziente Anlagen privilegierte Fläche ist deutlich kleiner (siehe Karte in der Anlage).

Die Anteile der Konzentrationszonen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle Flächenanteile**

	<b>Fläche</b>	<b>In %</b>
Fläche Gemeindegebiet	4.730 ha	100 %
Konzentrationszone in % des Gemeindegebiets	297,5 ha	6,29 %
Privilegierte Flächen für WEA ab 50 m Höhe nach Abzug der harten Kriterien; In % des Gemeindegebietes	2.439 ha	51,6 %
Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien; In % des Gemeindegebietes	1.455 ha	30,8 %
Ausgewiesene Konzentrationszonen; In % zu den privilegierten Flächen für WEA ab 50 m Höhe nach Abzug der har- ten Kriterien	297,5 ha	12,2 %
Ausgewiesene Konzentrationszonen; In % zu den Potenzialflächen nach Ab- zug der harten und weichen Kriterien	297,5 ha	20,4 %

Insofern dient die Planung einer nachhaltigen und dem Gemeinwohl dienenden städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

## **B Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Aufgabe**

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

#### **1.2 Inhalt und Ziele des Plans**

Die Gemeinde Kümmersbruck plant die Darstellung von zwei Konzentrationszonen „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet. Damit sollen Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden.

Auf den übrigen Flächen im Gemeindegebiet sollen genehmigungspflichtige Windenergieanlagen über 50 m Höhe ausgeschlossen werden.

#### **1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Die geprüften Alternativen im gesamten Gemeindegebiet sind in der Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie dargelegt, die als Anhang Teil der Begründung ist.

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2023 und den Ergebnissen dieser Potenzialanalyse sind zwei Flächen südlich der Autobahn A 6 innerhalb des Waldgebietes Hirschwald als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 297,5 ha vorgesehen.

Durch die querende Autobahn A 6 ist das Waldgebiet zu einem gewissen Grad durch Lärmimmissionen vorbelastet. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, besteht im Hinblick auf die Naherholung sowie aus artenschutzfachlicher Sicht ein gewisses Konfliktpotential (vgl. Kapitel 8 „Artenschutz“). Alle weiteren Kriterien begünstigen die Ausweisung der Konzentrationszonen in diesem Bereich (gute Erschließung, große Abstände zu den Siedlungen, gute Windhöflichkeit).

Eine ausführliche Beschreibung der Eignung der Flächen befindet sich im Kapitel „Begründung der Standortwahl“ im allgemeinen Teil der Begründung sowie in der angehängten Potenzialanalyse als Teil der Begründung.

### **2. Vorgehen bei der Umweltprüfung**

#### **2.1 Untersuchungsraum**

Für die Standortfindung wurde durch die Gemeinde das gesamte Gemeindegebiet untersucht.

Vertieft wurden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen der geplanten Windenergiegebiete untersucht und bewertet.

## 2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

### § 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

### § 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (insbesondere Art der Nutzung, Flächennutzungsplan, Biotopkartierung und Artenschutzkartierung).

Die Umweltprüfung wird mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Dabei geht der Wirkraum der geplanten Windenergiegebiete deutlich über den eigentlichen Flächenumfang dieser Gebiete hinaus (Beispiel Immissionen, Landschaftsbild).

Die einzelnen Schutzgüter werden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

## 2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben mehr vor.

### 3. Planungsvorgaben

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die genannten Vorgaben wurden neben der Erreichung des Flächenbeitragswerts durch die Standortwahl mit möglichst geringer Immissionsbelastung für die Bevölkerung und möglichst geringer Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Landschafts- und Ortsbildes umgesetzt.

### 4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen sind folgende Wirkungen zu prüfen:

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der geschotterten Lager- und Montageflächen sowie Zuwegungen;
- stoffliche Emissionen, Schall- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen während des Baubetriebes
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Inanspruchnahme und -umwandlung von Flächen durch die Errichtung der beiden WEA einschließlich verbleibender Kranstellflächen und (verbreiteter) Zuwegungen
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
- hohe visuelle Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärmemissionen und optische Reize (u.a. Schattenwurf) durch Flügelrotation
- Störungen durch Licht (Nachtkennzeichnung, Reflexionen)
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste durch Flügelrotation

Von den im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgütern sind v.a. die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft relevant. Hier können Windenergieanlagen erhebliche und deutlich über das jeweilige Windenergiegebiet hinausgehende Auswirkungen haben.

Bezüglich der anderen Schutzgüter (Boden, Klima, Wasser, Fläche) sind nur insgesamt geringere Auswirkungen zu erwarten.

Durch die mit der Planung verbundene Konzentrationswirkung und damit dem Ausschluss des restlichen Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bzw. ausschließlich positive Umweltauswirkungen gegenüber einer ungesteuerten Errichtung von Windenergieanlagen verbunden.

## 4.1 Mensch

### Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen aber auch die Ferienerholung maßgebend.

#### Wohnfunktion

Im Wirkraum des Vorhabens liegen praktisch alle besiedelten Gebiete und Ortslagen im Gemeindegebiet sowie auch der größte Teil der freien Landschaft.

Gegenüber Immissionen besteht in besiedelten Gebieten mit Wohnfunktion grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit. Dies sind alle Wohn- und Mischgebiete sowie Gemeinbedarfsflächen mit besonderer Bedeutung für die Wohnfunktion.

#### Funktionen für die Naherholung

Die freie Landschaft hat im gesamten Gemeindegebiet Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung sowie Ferienerholung.

Die Schwerpunktbereiche für die Erholungs- und Freizeitnutzung liegen gemäß gültigem FNP der Gemeinde v.a. in naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsräumen:

- Vilstal: überregionale Rad- und Wanderwege, Kanufahren auf der Vils
- Haidweiher mit benachbarten Sandgruben: Wasserski, Baden
- Hirschwald mit ausgewiesenen Wander- und Radwegen (darunter der „Östliche Albrandweg“) sowie der Ausflugsstätte „Waldhaus“
- Freihölser Forst mit ausgewiesenen Wander- und Radwegen (darunter dem „Erzweg“)
- Mühlthal und Köferinger Trockental mit gespurten Langlaufloipen für den Wintersport

## **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

### Auswirkungen auf die Wohnfunktion

In Abhängigkeit von Höhe und Abstand sowie weiterer Faktoren der Windenergieanlagen sind Auswirkungen durch Immissionen zu erwarten. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation, insbesondere den Abständen der Windenergiegebiete zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, der Topografie und der geografischen Lage in Bezug auf die Siedlungen. Generell ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen durch optische Beeinträchtigungen südlich und westlich von bewohnten Gebieten größer sind als auf der Nordseite (Ausrichtung der Gärten).

Durch die von der Gemeinde festgelegten Mindestabstände von mindestens 1.200 m zu Wohnbebauungen der Gemeinden Kümmersbruck und Ursensollen sowie von 1000 m zur Ausflugsstätte „Waldhaus“ werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die Wohnfunktion minimiert.

Durch die o.g. Abstände werden aus strategischer Sicht die Voraussetzungen geschaffen, dass erhebliche und gesundheitsgefährdende Auswirkungen der möglichen Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten auf bewohnte Gebiete im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden können. Hierzu erfolgt im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen eine immissionstechnische Prüfung nach BImSchG, wenn die hierfür notwendigen technischen Daten, die Anlagenstandorte und die erforderlichen Sachverständigengutachten vorliegen. Aus immissionstechnischer Sicht kann auch innerhalb der Konzentrationszone ein konkretes Vorhaben bei Vorliegen des Sachverständigengutachtens unzulässig sein bzw. mit Einschränkungen beauftragt werden.

Je nach Lage des genauen Standorts der möglichen Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiegebiete werden die Abstände zu den Siedlungen i.d.R. noch größer sein als die o.g. Mindestabstände.

### Auswirkungen auf die Naherholung

Die Auswirkungen auf die Erholung erfolgen sowohl im Nahbereich der Anlagen wie auch durch die Fernwirkung über das unmittelbare Umfeld hinaus. Zum einen wird die traditionell agrarisch und durch Waldflächen geprägte Kulturlandschaft mit Windenergieanlagen technisch überprägt, zum anderen sind vor allem im Nahbereich auch Geräusche und Schattenwurf als Beeinträchtigung für die Erholung zu erwarten.

Durch die Planung entstehen konzentriert Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung im Bereich der zwei im Hirschwald geplanten Konzentrationszonen. Zur Ausflugsstätte „Waldhaus“ wird ein Mindestabstand von 1000 m von den geplanten Konzentrationszonen eingehalten.

Durch die gleichzeitige Ausschlusswirkung kann die sonstige schützenswerte Landschaft im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten werden, insofern wird die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die vorliegende Planung und die entsprechende Standortwahl so weit wie möglich verringert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:  
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

## 4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

### Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Die geplanten Konzentrationszonen liegen innerhalb des großflächigen zusammenhängenden Waldgebietes „Hirschwald“. Das Waldgebiet ist überwiegend von strukturarmer bis strukturreichen Nadelforst (Fichte, Kiefer) geprägt und dadurch anthropogen stark überformt. Bereichsweise ist eine Naturverjüngung mit Laubgehölzen im Unterwuchs ausgebildet. Im Nordwesten der westlichen Fläche besteht ein kleinerer Laubholzbestand. Kleinstflächig sind Lichtungen v.a. mit Altgras- und Ruderalfluren sowie Tümpel ausgebildet.

Eine Vorbelastung besteht durch die ca. 250 m nördlich verlaufende Autobahn A 6.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt. Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Die von der Gemeinde Kümmersbruck ausgewählten Konzentrationszonen liegen außerhalb dieser Dichtezentren.

Zudem wurde eine Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE durchgeführt. Demnach liegen die Konzentrationszonen auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Ein Vorkommen von Wespenbussard sowie Rotmilan, Baumfalke und Uhu im Wirkraum der Fläche ist jedoch möglich. Auch Vorkommen anderer streng geschützter Arten, insbesondere gehölzbrütender Vogelarten oder Fledermäuse ist möglich.

## **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die möglichen Windenergieanlagen sind vor allem Vogelarten und Fledermäuse potenziell betroffen. Für Vögel sind Gefährdungen durch Unfälle im Bereich der Rotoren möglich sowie Vertreibungseffekte und Einschränkungen von Nahrungslebensräumen.

Kartierungen bzgl. saP relevanter Arten sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Durch die Wahl einer Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die maßgebliche Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt. Weitergehende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind auf Zulassungsebene zu prüfen bzw. durch die UNB anzuordnen.

Es wird empfohlen, im Zulassungsverfahren unabhängig von der befristeten Entbindung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 6 WindBG, verhältnismäßige Kartierungen durchzuführen, um Schutzmaßnahmen, insbesondere die der „Kleinräumigen Standortwahl“, anwenden zu können (insb. im Hinblick auf möglicherweise vorkommende kollisionsgefährdete Vogelarten wie Wespenbussard, Rotmilan etc.). Für den möglicherweise vorkommenden Rotmilan sind gemäß o.g. Merkblatt zudem bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.

Durch konkrete Standortwahl künftiger Anlagen im Rahmen der Genehmigungsplanung soll das Gebot der Konfliktminimierung greifen. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass Eingriffe in sensiblere Lebensräume möglichst vermieden werden, z.B. durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Standorten im direkten Anschluss bestehender Erschließungswege (das Wegenetz ist im Hirschwald gut ausgebaut) ohne Betroffenheit von Höhlenbäumen oder anderen relevanten Habitaten.

Durch die Konzentrationszonenplanung wird sichergestellt, dass größere WEA in sonstigen konfliktreicheren Gebieten im sonstigen Außenbereich des Gemeindegebietes ausgeschlossen werden.

***Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:  
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit***

### **4.3 Boden**

#### **Beschreibung und Bewertung**

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung /	Natürlichkeit
-------------	---------------

Empfindlichkeit	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Die in den Konzentrationszonen vorherrschenden Böden sind aus Gesteinen der Oberkreide und des Malm (Weißer Jura) hervorgegangen. Vorherrschend sind Braunerden aus Sand bis Sandlehm (Deckschicht) über Sand ((Kalk-)Sandstein). Diese Bodentypen sind im Naturraum häufig und haben mittleres Biotopentwicklungspotenzial. Informationen über Altlasten liegen nicht vor.

### Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen im Bereich der Anlagenstandorte sowie potenziell im Bereich der Zuwegungen Versiegelungen. Pro Windenergieanlage ist mit Mastfuß und verbleibender Kranstellfläche mit einer relativ geringen Versiegelung von +/- 2.000 qm zu rechnen, im Falle von notwendigen Ausbaumaßnahmen für Zufahrtswege auch mehr. Durch die genaue Standortplanung lässt sich die Beanspruchung naturnaher Böden vermeiden. Insbesondere sollten naturnahe Böden unter älteren Laubwäldern nicht beansprucht werden, was bei der gegenständlichen Planung nicht zu erwarten ist.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

## 4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

### Beschreibung und Bewertung

Oberflächengewässer oder ständig wasserführende Gräben werden nicht tangiert. Beide Konzentrationszonen beinhalten jedoch Trockengräben, die möglicherweise auch zeitweise wasserführend sein können (insbesondere Oberlauf „Seidlthal“).

Die Konzentrationszonen liegen im Karstgebiet der Oberpfälzer Alb. Der Karst ist durch einen sehr tief unter Gelände liegenden Grundwasserstand gekennzeichnet. Das

Grundwasser ist allerdings durch die geringen Deckschichten teils kaum geschützt und hat eine hohe Empfindlichkeit.

#### **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

Bezüglich der Gräben darf es zu keinen Abflussbehinderungen kommen, wobei nicht anzunehmen ist, dass eine spätere Windkraftanlage in Bereichen des Taltiefsten zu liegen kommen wird.

Beim Bau und Betrieb der Anlagen ist nicht mit erheblichen Stoffeinträgen durch grundwassergefährdende Stoffe zu rechnen. Die versiegelte Fläche ist relativ gering und durch die Versickerung vor Ort entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich grundwassergefährdender Stoffe (Öle, Schmiermittel) im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

#### **4.5 Klima / Luft**

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

#### **Beschreibung und Bewertung**

Bei den Konzentrationszonen handelt es sich um Waldflächen auf dem Albhochland. Das Albhochland ist ein großflächiges und bedeutendes Frischluftentstehungsgebiet mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck hat fast das gesamte Gemeindegebiet Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet. Lufthygienische Belastungsgebiete sind aber aufgrund der Lage im ländlichen Raum nicht vorhanden.

#### **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

Durch die Bebauung gehen in sehr geringem Umfang Kalt- oder Frischluftentstehungsflächen verloren. Gleichzeitig dient die Planung aber der Vermeidung des Verbrauchs an fossilen Brennstoffen und trägt damit überörtlich in erheblichem Maß zum Klimaschutz bei.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

## 4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Naturräumlich betrachtet liegt der überwiegende Teil des Gemeindegebietes im Naturraum 081 „Mittlere Frankenalb“. Der nordöstliche Bereich ist dem Naturraum 070 „Oberpfälzisches Hügelland“ zugeordnet.

Das Gemeindegebiet verfügt v.a. im Süden und Westen über ein stark bewegtes Relief und ist durch Höhen zwischen 370 und 490 m über NHN gekennzeichnet.

Der Landschaftsraum ist insgesamt ländlich strukturiert mit Verdichtungsansätzen in Richtung des Stadtgebiets von Amberg. Es besteht teils eine große Fernwirksamkeit und Einsehbarkeit von weiten Teilen des umliegenden Albhochlandes.

Von landschaftlicher Bedeutung sind insbesondere der naturnahe Haidweiher als größtes Stillgewässer im Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der Freihölser Forst, der strukturreiche Talraum der Vils sowie der Hirschwald mit seinen Trockentälern, innerhalb dessen die geplanten Konzentrationszonen liegen. Durch die querende Autobahn A 6 ist der Hirschwald zu einem gewissen Grad durch Lärmimmissionen vorbelastet.

Gemäß den Schutzgutkarten Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung des LfU sind die beiden geplanten Konzentrationszonen von mittlerer Wertigkeit (Wertstufe 3).

### Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Erscheinungsbild von Windenergieanlagen wird die bisher überwiegend agrarische und forstlich geprägte Landschaft stark und fernwirksam technisch überprägt. Windenergieanlagen sind insbesondere bei den heutigen Dimensionen eine völlig neue Dimension im Landschaftsbild und nicht mit anderen baulichen Anlagen vergleichbar.

Im Rahmen des Betriebes ist vor allem die Bewegung der Rotoren erheblich, die eine ausgeprägte optische Unruhe in das Landschaftsbild einbringen. Die Windenergieanlagen werden weithin einsehbar sein.

Aufgrund der insgesamt beim Landschaftsbild besonders erheblichen Auswirkungen sind die Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild zwingend bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu beachten. Durch die entsprechende Standortwahl kann maßgeblich auf die Erheblichkeit der oben genannten Auswirkungen Einfluss genommen werden.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Kümmersbruck durch die Bündelung in zwei, lediglich durch die Kreisstraße getrennten Konzentrationszonen und den Nahbereich der Konzentrationszonen zur Autobahn A 6 die im Sinne des Landschaftsschutzes wesentliche planerische Vermeidungsmaßnahme ergriffen. Die Konzentrationszonen

berücksichtigen zudem die Planungsabsichten der Nachbargemeinde Ursensollen und bewirken so die planerisch gewünschte, auch interkommunale räumliche Bündelung und Konzentration von Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig stellt sie die zwingende Voraussetzung für den Ausschluss von Windenergieanlagen und den Schutz des Landschaftsbildes im übrigen Gemeindegebiet dar.

**Gesamtbewertung Landschaft:  
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

#### **4.7 Kultur- und Sachgüter**

In den beiden geplanten Konzentrationszonen befindet sich jeweils ein ausgewiesenes Bodendenkmal. Hierbei handelt es sich um vorgeschichtliche Bestattungsplätze mit Grabhügeln“ (Denkmäler D-3-6637-0061 und D-3-6637-0065). Durch Untersuchungen und konkrete Standortwahl ist im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen, dass die Bodendenkmäler keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Im Stadtgebiet Amberg befindet sich mit der Wallfahrtskirche Maria Hilf ein besonders landschaftsprägendes Denkmal, wofür es im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayDSchG).

Die geplanten Konzentrationszonen liegen nicht in den maßgeblichen Blickachsen im Hinblick auf die Wallfahrtskirche. Insofern wird von einer Vereinbarkeit der gegenständlichen Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes ausgegangen.

Aus denkmalschutzrechtlichen Aspekten wurde auf die Ausweisung einer Konzentrationszone im nordöstlich Gemeindegebiet verzichtet, da in diesem Bereich maßgebliche Konfliktpotentiale mit dem Denkmalschutz im Hinblick auf die Wallfahrtskirche Maria Hilf gegeben wären.

#### **4.8 Wechselwirkungen**

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind von den Konzentrationszonen nicht betroffen.

### **5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB**

#### Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete haben weite Abstände zu den geplanten Konzentrationszonen, erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete sind auszuschließen.

#### Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Planung dient der Vermeidung von stärkeren Immissionen in besiedelten Gebieten.

In der Regel sind keine Entwässerungseinrichtungen für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen ist auf nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten.

### Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die gegenständliche Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

### Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in geringem Umfang beansprucht. Die den Konzentrationszonen unterlagerte land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist außerhalb der für die Windenergieanlagen samt Nebenanlagen beanspruchten Teilflächen weiter möglich.

### Darstellung von Landschaftsplänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes sind den Planausschnitten zugrunde gelegt. Es sind keine Aussagen vorhanden, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Eingriffe in naturnahe Bereiche können durch Standortwahl problemlos vermieden werden.

## **6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen**

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

### Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist mit temporärer Beunruhigung zu rechnen. Hierfür werden überwiegend bestehende Wege beansprucht.

### Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

### Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen werden durch die Standortplanung insoweit gemindert, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung im Hinblick auf Schall und Schatten deutlich eingehalten werden.

### Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen während der Bauzeit an (durch Verpackungsmüll etc.) und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Abfälle. Nach endgültiger Einstellung der Nutzung der WEA sind die Anlagenteile ordnungsgemäß

rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

#### Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die entsprechenden Risiken auch hinsichtlich möglicher Katastrophen werden durch anlagenspezifische Auflagen im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz minimiert. Diese sind durch die einschlägigen technischen Vorschriften geregelt. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt gibt Gefahrenhinweise für Subrosion (Erdfälle, Dolinen) in beiden Konzentrationszonen „Windenergie“. Deshalb sind umfassende Bodengutachten im Bereich der künftigen möglichen Standorte erforderlich.

#### Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht zu erwarten. Im künftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Summationswirkungen mit bestehenden Anlagen oder anderen Lärmquellen zwingend zu beachten.

#### Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

#### Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auswirkungen bezüglich eingesetzter Techniken und Stoffe sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu bewerten. Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

## **7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind im Detail der Genehmigungsebene vorbehalten.

Die Reduzierung von Eingriffen in das Landschaftsbild erfolgt durch die Bündelung von Windenergieanlagen (WEA) in Konzentrationszonen außerhalb landschaftlich besonders sensibler Lagen (und der damit verbundenen Ausschlusswirkung für größere WEA im sonstigen Außenbereich des Gemeindegebietes). Da Eingriffe in das Landschaftsbild grundsätzlich nie gänzlich vermeidbar und auch nicht kompensierbar sind, sind von Seiten des Verursachers auf der Zulassungsebene hierfür Ersatzzahlungen zu leisten.

Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten über geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entscheiden. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).

Für Fledermäuse sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.

Ergänzend soll bezüglich der konkreten Standortwahl künftiger Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen das Gebot der Konfliktminimierung greifen. Die konkreten Standorte für die geplanten WEA soll so festgelegt werden, dass flächige Eingriffe in den Wald soweit möglich reduziert werden (z.B. durch die Errichtung der WEA im direkten Anschluss an das bestehende, gut ausgebaute Wegenetz) und dabei höherwertige Strukturen (u.a. Alt- und Höhlenbäume) soweit möglich von Eingriffen verschont werden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

## **8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Steuerung in der durch die gegenständliche Planung erfolgten Form erfolgen. Es würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Eine weniger gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen mit nachteiligeren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft könnte die Folge sein.

Ab Beginn 2028 wäre die Sachlage nach aktueller Gesetzeslage wie folgt: Sofern die Flächenbeitragswerte für Bayern erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regionalplan gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgeblichen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungsanspruch ohne die aktuell noch verbliebenen Einschränkungen aufgrund von Art. 82 BayBO.

## **9. Monitoring**

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Art des Vorhabens keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein evtl. Monitoring soll deshalb im Zulassungsverfahren falls erforderlich im Detail festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen für Vögel oder Fledermäuse.

## **10. Zusammenfassung**

### **1. Allgemeines**

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

## 2. Auswirkungen der Planung

Mit dem Flächennutzungsplan werden Konzentrationszonen zur Windenergienutzung dargestellt und gleichzeitig andere Standorte im Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima sind geringe Auswirkungen zu erwarten, bezüglich Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit. Diese Auswirkungen können durch Standortwahl und weitere Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens noch minimiert werden.

Christoph Zeiler



Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

## Anhang

Anhang 1: Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie, TEAM 4, Nürnberg, August 2023

Anhang 2: Karte „Privilegierte Flächen für Windkraftanlagen ab 50 m Höhe nach der 10h-Regel (Art. 82 und 82a BayBO), TEAM 4, Nürnberg, August 2023

---

# Gemeinde Kümmersbruck

## Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie

---

Erläuterungsbericht

August 2023

**Bearbeitung:**

Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Alina Odörfer, M.Sc. Stadtplanung

---

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0

---



**Gemeinde Kümmersbruck  
Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie**

---

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. ANLASS DER PLANUNG</b>	<b>2</b>
<b>2. METHODISCHES VORGEHEN</b>	<b>4</b>
<b>3. AUSSCHLUSS UNGEEIGNETER FLÄCHEN</b>	<b>6</b>
<b>4. BEWERTUNGSKRITERIEN</b>	<b>8</b>
<b>5. BEWERTUNG DER POTENZIALFLÄCHEN</b>	<b>10</b>

## 1. Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kümmersbruck möchte im Rahmen der erforderlichen Energiewende hin zu erneuerbaren Energien die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet fördern und lenken. Um die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Gemeindegebietes planerisch zu steuern, wurde das Planungsbüro TEAM 4 in Nürnberg, mit der Erstellung einer Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie beauftragt.

Die Nutzung der Windenergie hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz trat am 01.02.2023 in Kraft. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden.

Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns umfassen sollen.

Durch Änderungen des Baugesetzbuches werden weiterhin die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen nach Erreichen eines Teilflächenziels 2027 geändert. Sofern die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regional- oder Flächennutzungsplänen gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgeblichen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungsanspruch.

Die Kommunen haben bis zum 1. Februar 2024 die Möglichkeit, entsprechende Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationszonenplanung und gleichzeitiger Ausschlusswirkung auf dem restlichen Gebiet des Gemeindegebietes aufzustellen, um die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich zumindest bis Ende 2027 zu steuern.

Sofern keine Konzentrationszonenplanung vorliegt bzw. begonnen wurde und die Zurückstellung von Baugesuchen somit nicht möglich ist, greifen die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung. Die 10H-Regelung findet gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO dann unter bestimmten Voraussetzungen keine Anwendung mehr auf Windenergievorhaben.

Die Gemeinde Kümmersbruck hat deshalb im Januar 2023 einen Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie mit einem Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % der Gemeindefläche gefasst. Die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht der Gemeinde erforderlich, da die Errichtung von Windenergieanlagen Konflikte mit dem Immissionsschutz, dem Orts- und Landschaftsbild und auch mit dem Artenschutz mit sich bringen kann.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuschentwicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich Konflikte mit Siedlungen und dem

menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Räumen und damit planerische Steuerung erforderlich ist.

### **Planerische Vorgaben**

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie an Land wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayerns (LEP-Entwurfassung vom 15.11.2022) Teilflächenziele auf Ebene der Regionalplanung verbindlich festgelegt.

So sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt (LEP Teil B, 6.2.2 Ziel), verbunden mit einem Hinweis auf das weitere Flächenziel im WindBG von bayernweit 1,8 v.H. der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, sollen jedoch Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden (LEP Teil B, 7.1.3 Grundsatz).

### **Änderung der Bayer. Bauordnung durch Einführung Art. 82 Abs. 5 BayBO**

Am 16.11.2022 sind in Bayern die Änderung der Bayerischen Bauordnung und damit der „10H-Regelung“ für die Windenergie in Bayern in Kraft getreten.

Die 10H-Regelung besteht auch nach dem 16.11.2022 zwar im Grunde fort. Sie findet nach dem neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO jedoch keine Anwendung auf Windenergievorhaben, welche

- „1. **in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft** im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes **oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten** für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,*
- 2. **in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet** errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,*
- 3. **längs von Haupteisenbahnstrecken** im Sinn des § 47b Nr.4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m** errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,*

4. *die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen,*
5. *auf **militärischem Übungsgelände** errichtet werden oder*
6. *im **Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes** errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November bestanden hat.“*

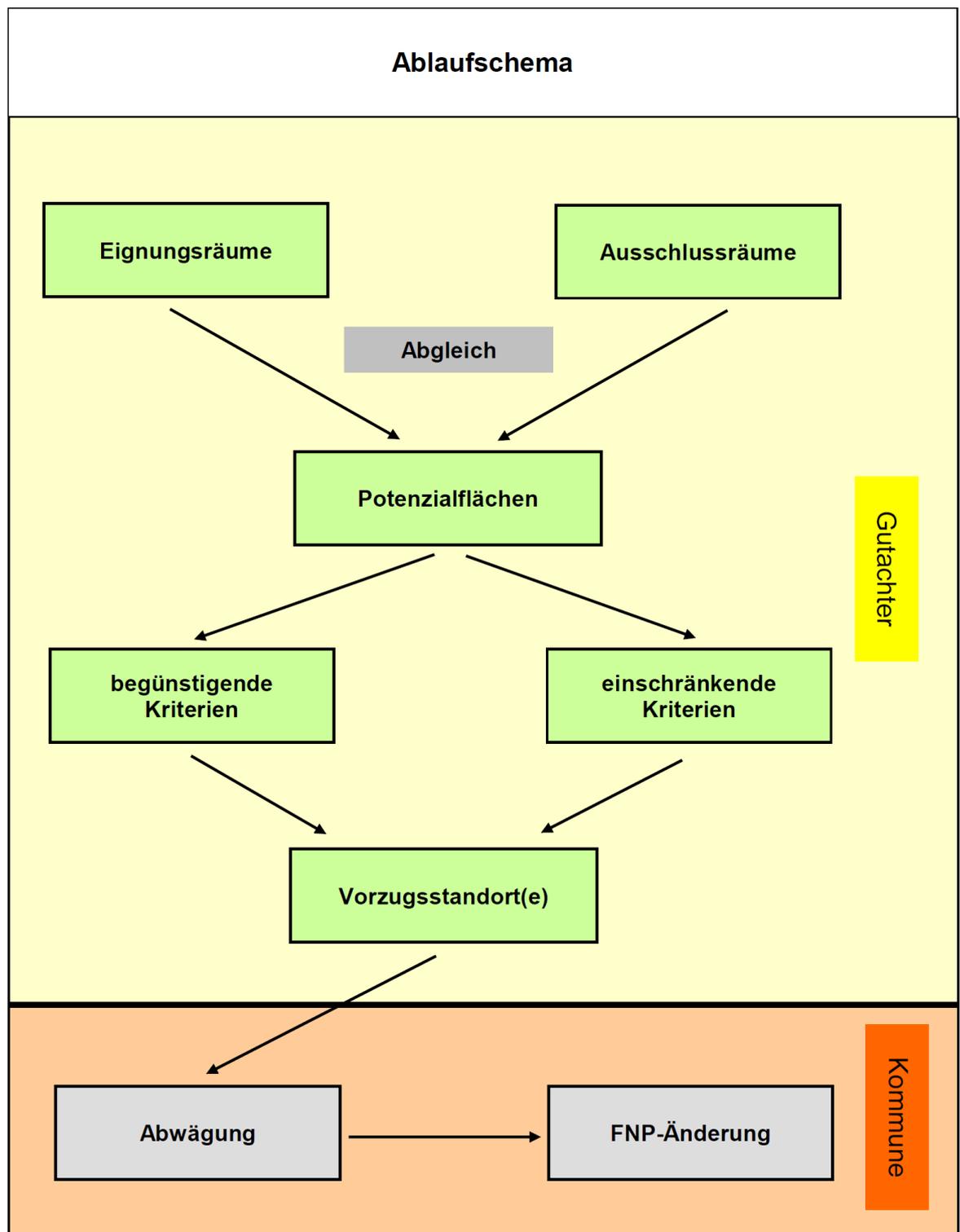
Ferner wird in Art. 82a BayBO auch für diese Ausnahmen ein Mindestabstand von 1000 Metern zu bestimmten Wohnbaubereichen geregelt, der jedoch keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes findet (vgl. Art. 82b BayBO).

## 2. Methodisches Vorgehen

Die Auswahl prinzipiell geeigneter Flächen für die Windenergienutzung erfolgt unter Zugrundlegung von Ausschluss- und Restriktionskriterien. Diese sind in Kap. 3 erläutert.

Die anhand einer GIS-basierten Analyse ermittelten Restflächen werden nach ihrer Eignung und einschränkenden Kriterien bewertet, um besonders geeignete Potenzialflächen zu identifizieren (Kap. 4). Kleinstflächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, werden ohne weitere Bewertung von vornherein ausgeschlossen.

Anschließend sollen ein oder mehrere Vorzugsstandorte im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ planungsrechtlich gesichert und als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden.



### 3. Ausschluss ungeeigneter Flächen

Die hier zur Anwendung kommenden Ausschluss- und Restriktionskriterien orientieren sich an den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord. In der Regel sind zu den genannten Gebieten, die flächenhaft berücksichtigt werden, auch Abstandsflächen einzuhalten, die in der Tabelle genannt sind.

#### „Hartes“ Ausschlusskriterium (HK) (entspricht „Harte Tabuzone“)

Windkraft ist dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windkraftnutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

#### Restriktionskriterium (RK) (entspricht „Weiche Tabuzone“)

Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass dort aus städtebaulichen oder anderen einschlägigen Beweggründen keine Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen kann der Belang nach entsprechender Abwägung überwunden werden.

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
Siedlungsflächen		
Wohn-, Misch- und Dorfgebiete (Bestand inkl. Bebauungspläne und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB)	HK mit 100 m Abstand (2-fache Anlagenhöhe)	800 m (RK)
Zukünftige Bauflächen für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete gem. Flächennutzungsplan	RK	800 m (RK)
Splittersiedlungen im Außenbereich mit Wohnnutzung	HK	500 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) (Bestand inkl. Bebauungspläne)	HK	800 m (RK)
Zukünftige Bauflächen für Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) gem. Flächennutzungsplan	RK	800 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete (Bestand inkl. Bebauungspläne)	HK	-

<b>Thema</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Abstand / Umgriff</b>
Zukünftige Bauflächen für Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete gem. Flächennutzungsplan	RK	-
<b>Verkehrsflächen und Energieleitungen</b>		
Bahntrassen	HK	100 m (RK)
Autobahn, Bundes-, Staats-/Kreisstraßen	HK	100 m (RK)
Hochspannungsfreileitungen (über 110 kV)	HK	100 m (RK)
<b>Natur- und Artenschutz</b>		
Naturschutzgebiete	HK	-
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 79/409/EWG)	RK	-
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	HK	-
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	RK	-
<b>Landschafts- und Denkmalschutz</b>		
Natura 2000-Gebiete (SPA und FFH-Gebiete) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	HK	-
Besonders landschaftsprägende Denkmäler	RK	
<b>Wasserwirtschaft</b>		
Gewässer	HK	-
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I, II und IIIa)	HK	-
<b>Forstwirtschaft</b>		
Naturwaldreservat	HK	-

Bodenschätze		
Vorranggebiete Bodenschätze im Regionalplan	HK	-
Genehmigte Abbaugelände bzw. Abbaugelände gem. Flächennutzungsplan	HK	-
Sonstige Kriterien		
Standortgüte <50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern	RK	-
Seismometer-Stationen	HK	5000 m HK
Wetterradar-Stationen	HK	5000 m HK
Bayerische Erbebenmessstationen	RK	Einzelfallprüfung
Militärischer Ausschlussbereich gem. Energieatlas Bayern	RK	Einzelfallprüfung
Flugplätze mit Schutzbereichen	RK	Einzelfallprüfung

#### 4. Bewertungskriterien

Unter Berücksichtigung der auszuschließenden Gebiete wurden insgesamt 5 Teilflächen identifiziert, die als Potenzialflächen für Windenergiegebiete in Frage kommen (siehe Karte 1 in der Anlage).

Diese Gebiete wurden nach begünstigenden und einschränkenden Kriterien betrachtet, um weniger oder besonders gut geeignete Flächen zu ermitteln.

Folgende Kriterien sind besonders relevant:

##### Begünstigende Kriterien

- hohe Windhöufigkeit
- vorhandene oder günstige Erschließung
- Vorbelastung mit technischer/baulicher Infrastruktur wie z.B. vorhandene Windkraftanlagen oder Freileitungen

##### Einschränkende Kriterien

- Lage und Nähe zur Wohnbebauung
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung

Die Windhöffigkeit wurde nach Höhenstufe, Exposition und Angaben des Windatlas bewertet. Je höher die relative Standortgüte (in 160 m ü. NN.), desto besser ist die Eignung der Fläche (vgl. Karte 2). Die Flächen müssen eine Mindeststandortgüte von 50 % gemäß Energieatlas Bayern aufweisen.

Die Erschließung wurde anhand der vorhandenen Verkehrswege einschließlich Flur- und Waldwege bewertet. Gebiete, die gut mit befestigten Straßen und Wegen erschlossen sind, sind besonders gut geeignet. Bewaldete Gebiete mit nur wenigen schlecht ausgebauten Wegen, engen Kurvenradien etc. sind ungünstiger. Der Aufbau und der spätere Abbau der Anlagen erfordern ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Kurvenradien. Bei schlecht ausgebauten Wegen wären v.a. in Waldgebieten größere Ausbauten und Eingriffe erforderlich, die an anderen Flächen vermieden werden können.

Potenzialflächen mit vorhandener Vorbelastung mit technisch/baulicher Infrastruktur werden positiv bewertet, da hierdurch eine Bündelung technischer Infrastruktur geschaffen wird und einer Inanspruchnahme von unberührten Landschaftsräumen entgegengewirkt werden kann. Zur technisch/baulichen Infrastruktur zählen vorhandene oder bereits genehmigte Windkraftanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Freileitungen, Versorgungseinrichtungen, überörtliche Verkehrsstrassen oder größere Gewerbegebiete. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die querende Autobahn A 6.

Die Benachbarung zu Wohnbebauung wurde nach den maximal möglichen Abständen bewertet. Potenzialflächen, in denen Standorte möglich sind, die deutlich mehr als 800 m von Wohnbebauung entfernt sind, sind besser geeignet, als wenn die aus Sicht des Immissionsschutzes notwendigen Abstände nur gerade noch eingehalten werden. Ungünstig sind zudem Flächen, die südlich oder westlich von größeren Siedlungen und direkt im Blickfeld der Siedlungen liegen.

Die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurde anhand der Landschafts- und Habitatstruktur und vorliegenden Daten (amtlichen Biotopkartierung, Artenschutzkartierung (ASK), Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE) bewertet. Negativ sind Eingriffe in Gebiete, für die Nachweise kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage zu § 45 b BNatSchG vorliegen und die einen höheren Anteil naturnaher Flächen aufweisen.

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kümmersbruck gibt es gemäß Daten der HNB einen (Brut)Nachweis des Uhus in einem aufgelassenen Kalksteinbruch nördlich von Theuern und einer Rohrweihe nördlich des Haidweiher an der östlichen Gemeindegrenze. In Bezug auf den Nah- und zentralen Prüfbereich des Uhus ist die nördlich der A 6 gelegene Teilfläche der Potenzialfläche 4 anteilig betroffen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist insbesondere der Hirschwald bedeutend, da es sich um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet handelt. Gemäß der Daten vom LFU liegen hier jedoch keine (Brut)Nachweise vor. Zudem liegen alle Potentialflächen, auch die innerhalb des Hirschwaldes, außerhalb der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern, die von der Unteren Naturschutzbehörde Anfang September zur Verfügung gestellt und nachträglich ausgewertet wurden.

Die Bedeutung für das Landschaftsbild wurde ebenfalls anhand der Landschaftsstruktur, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bewertet. Von besonderer Bedeutung im Gemeindegebiet ist insbesondere der naturnahe Haidweiher als größtes Stillgewässer im Landkreis Amberg-Weizsach sowie der Freihölser Forst, der strukturreiche Talraum der Vils sowie der Hirschwald mit seinen Trockentälern. Durch die querende Autobahn A 6 ist der Hirschwald jedoch zu einem gewissen Grad

durch Lärmimmissionen vorbelastet. Da es sich beim Hirschwald jedoch um ein relativ großes zusammenhängendes Waldgebiet handelt, besteht im Hinblick auf die Naherholung ein gewisses Konfliktpotential. Zudem hat die freie Landschaft im gesamten Gemeindegebiet Bedeutung für die Nah- und Feiertagserholung sowie Ferienerholung.

Die Schwerpunktbereiche für die Erholungs- und Freizeitnutzung liegen gemäß gültigem FNP der Gemeinde v.a. in naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsräumen:

- Vilstal: überregionale Rad- und Wanderwege, Kanufahren auf der Vils
- Haidweiher mit benachbarten Sandgruben: Wasserski, Baden
- Hirschwald mit ausgewiesenen Wander- und Radwegen (darunter der „Östliche Albrandweg“) sowie der Ausflugsstätte „Waldhaus“
- Freihölser Forst mit ausgewiesenen Wander- und Radwegen (darunter dem „Erzweg“)
- Mühlental und Köferinger Trockental mit gespurten Langlaufloipen für den Wintersport

## 5. Bewertung der Potenzialflächen

### Potenzialfläche 1 (163,3 ha)

Die Potenzialfläche 1 befindet sich im Norden des Gemeindegebietes und umfasst drei Teilflächen östlich und westlich einer Hochspannungsleitung. Die Potenzialfläche liegt nördlich des Ortsteils Engelsdorf. Sie umfasst bewaldete Flächen und im östlichen Teilbereich auch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Fläche weist eine Standortgüte von 60 % bis 75%. Die Windhöufigkeit liegt damit im mittleren Bereich. Die Bereiche des Offenlandes sind gut erschlossen, das vorhandene Wegenetz im Wald ist für die Erschließung zugunsten der Windenergie aktuell nur bedingt geeignet und wäre auszubauen. Landschaftliche Vorbelastungen liegen durch die bestehende Hochspannungsleitung vor.

Aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes ist die Potenzialfläche ungeeignet, da sie in einer maßgeblichen Sichtachse zum westlich gelegenen Mariahilfberg mit dem „Besonders landschaftsprägenden Denkmal“ Wallfahrtskirche Maria Hilf in Amberg liegt.

Auch hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche nicht besonders günstig, da östlich der Fläche das Siedlungsgebiet der Stadt Amberg liegt.

Die Fläche ist nicht von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern betroffen, zudem liegen auch keine (Brut)Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten vor.

### Potenzialfläche 2 (147,1 ha)

Die Potenzialfläche 2 befindet sich im Osten des Gemeindegebietes und besteht aus zwei Teilbereichen nördlich und südlich der Bundesstraße 85.

Der deutlich größere südliche Teilbereich (142,6 ha) befindet sich zu großen Teilen innerhalb des Standortübungsplatzes Amberg-Freihölser Forst. Er ist durch Waldflächen

(überwiegend Nadelforst), Offenflächen und ein gut ausgebautes Wegenetz gekennzeichnet. Im zentralen Bereich der Teilfläche wird Sandabbau betrieben.

Die kleine nördliche Teilfläche (4,5 ha) befindet sich zwischen dem Haidweiher im Osten und zwei weiteren kleineren Weihern Westen und liegt in der Nähe einer Kartbahn. Sie ist überwiegend bewaldet (Nadelforst) und tangiert ein Kleingarten-Grundstück. Die Potenzialfläche weist eine Standortgüte von 50 % bis 65%. Die Windhöffigkeit liegt damit im unteren bis mittleren Bereich.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch die querend verlaufende Bundesstraße 86 sowie für den südlichen Teilbereich durch das Sandabbaugebiet.

Im Hinblick auf die Lage zu den Siedlungen ist die Potenzialfläche weniger geeignet. Der nördliche Teilbereich liegt südlich der Ortschaft Hiltersdorf (Freudenberg), der südliche Teilbereich liegt südöstlich der Ortschaft Penkhof. Beim südlichen Teilbereich könnten jedoch größere Siedlungsabstände eingeräumt werden.

Im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitnutzung ist insbesondere der nördliche Teilbereich weniger geeignet, da der Haidweiher mit den benachbarten Sandgruben/ Weihern zur Naherholung (Baden, Wasserski) genutzt wird.

Die Fläche ist nicht von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern betroffen. Ein (Brut)Nachweis liegt aus der weiteren Umgebung nördlich des Haidweiher von einer Rohrweihe vor, der Nah- und zentrale Prüfbereich sind jedoch nicht berührt.

### **Potenzialfläche 3 (5,5 ha)**

Die Potenzialfläche 3 befindet sich im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes und liegt östlich der Kläranlage. Die Fläche umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Fläche weist eine Standortgüte von 50 % bis 60%. Die Windhöffigkeit liegt damit im unteren Bereich. Die Erschließungssituation ist gut.

Landschaftliche Vorbelastungen liegen durch die angrenzende Kläranlage vor.

Hinsichtlich der Lage zu den Siedlungen ist die Potenzialfläche aufgrund der großen Abstände gut geeignet.

Die Fläche ist nicht von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern betroffen, zudem liegen auch keine (Brut)Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten vor.

### **Potenzialfläche 4 (804,7 ha)**

Die Potenzialfläche 4 befindet sich im Süden des Gemeindegebiet mit zwei Teilbereichen nördlich und südlich der Autobahn A6. Beide Teilbereiche liegen im Hirschwald. Der nördliche Teilbereich hat eine Standortgüte von 50 % bis 70 % und weist damit eine Windhöffigkeit im unteren bis mittleren Bereich auf. Der südliche Teilbereich hat überwiegend eine Standortgüte von 60% bis 75% und weist damit eine Windhöffigkeit im mittleren Bereich auf. Die Erschließungssituation ist gut, da die Forstwege bereits gut ausgebaut sind.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch die querende Autobahn A6, wodurch der Hirschwald zu einem gewissen Grad durch Lärmimmissionen beeinträchtigt ist.

Da es sich beim Hirschwald jedoch um ein relativ großes zusammenhängendes Waldgebiet handelt, besteht im Hinblick auf die Naherholung ein gewisses Konfliktpotential.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist insbesondere der südliche Teilbereich aufgrund der großen Abstände zu den Ortschaften gut geeignet. Der nördliche Teilbereich ist aufgrund der südlichen Lage zum Ortsteil Haselmühl bzw. der südöstlichen Lage zum Ortsteil Köfering etwas weniger geeignet.

Die Fläche ist nicht von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern betroffen. Ein (Brut)Nachweis des Uhus liegt im Bereich eines aufgelassenen Kalksteinbruch nördlich von Theuern vor. Die nördliche Teilfläche liegt anteilig innerhalb dessen Nah- und zentralen Prüfbereich.

### **Potenzialfläche 5 (333,3 ha)**

Die Potenzialfläche 5 befindet sich im Südwesten des Gemeindegebiets, ebenfalls nördlich und südlich der Autobahn A6. Beide Teilbereiche der Potenzialfläche liegen im Hirschwald. Der sehr kleine nördliche Teilbereich (8,1 ha) hat eine Standortgüte von 55 % bis 70 % und weist damit eine Windhöflichkeit im unteren bis mittleren Bereich auf. Der südliche Teilbereich hat überwiegend eine Standortgüte von 60% bis 75% und weist damit eine Windhöflichkeit im mittleren Bereich auf. Die Erschließungssituation ist insbesondere in der südlichen größeren Teilfläche gut, da die Forstwege bereits gut ausgebaut sind.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen auch hier durch die querende Autobahn A6. Da es sich beim Hirschwald jedoch um ein relativ großes zusammenhängendes Waldgebiet handelt, besteht im Hinblick auf die Naherholung ein gewisses Konfliktpotential.

Wie bei Potenzialfläche 4 ist der südliche Teilbereich hinsichtlich der Lage zu den Siedlungen aufgrund der großen Abstände zu den Ortschaften besser geeignet. Der nördliche Teilbereich ist aufgrund der südlichen Lage zum Ortsteils Köfering weniger geeignet.

Die Fläche ist nicht von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern betroffen, zudem liegen auch keine (Brut)Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten vor.

### **Zusammenfassung und Gesamtbewertung**

Zum Erreichen eines Flächenbeitragswertes von 1,1 % müsste die Gemeinde Kümmersbruck ca. 52,0 ha, bei 1,8 % 85,1 ha und bei 2,0 % 94,6 ha ihres Gemeindegebietes als Konzentrationszonen „Wind“ im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ausweisen.

Alle gegenständlich geprüften Flächen weisen sowohl begünstigende als auch einschränkende Kriterien auf.

Aus Gründen der Windhöflichkeit drängt sich keine Potenzialfläche explizit auf. Die Flächen 1, 4 und 5 haben ähnliche Windhöflichkeiten im mittleren Bereich. Die Flächen 2 und 3 weisen die schlechteste Windhöflichkeit auf und drängen sich daher für die Windenergienutzung nicht auf.

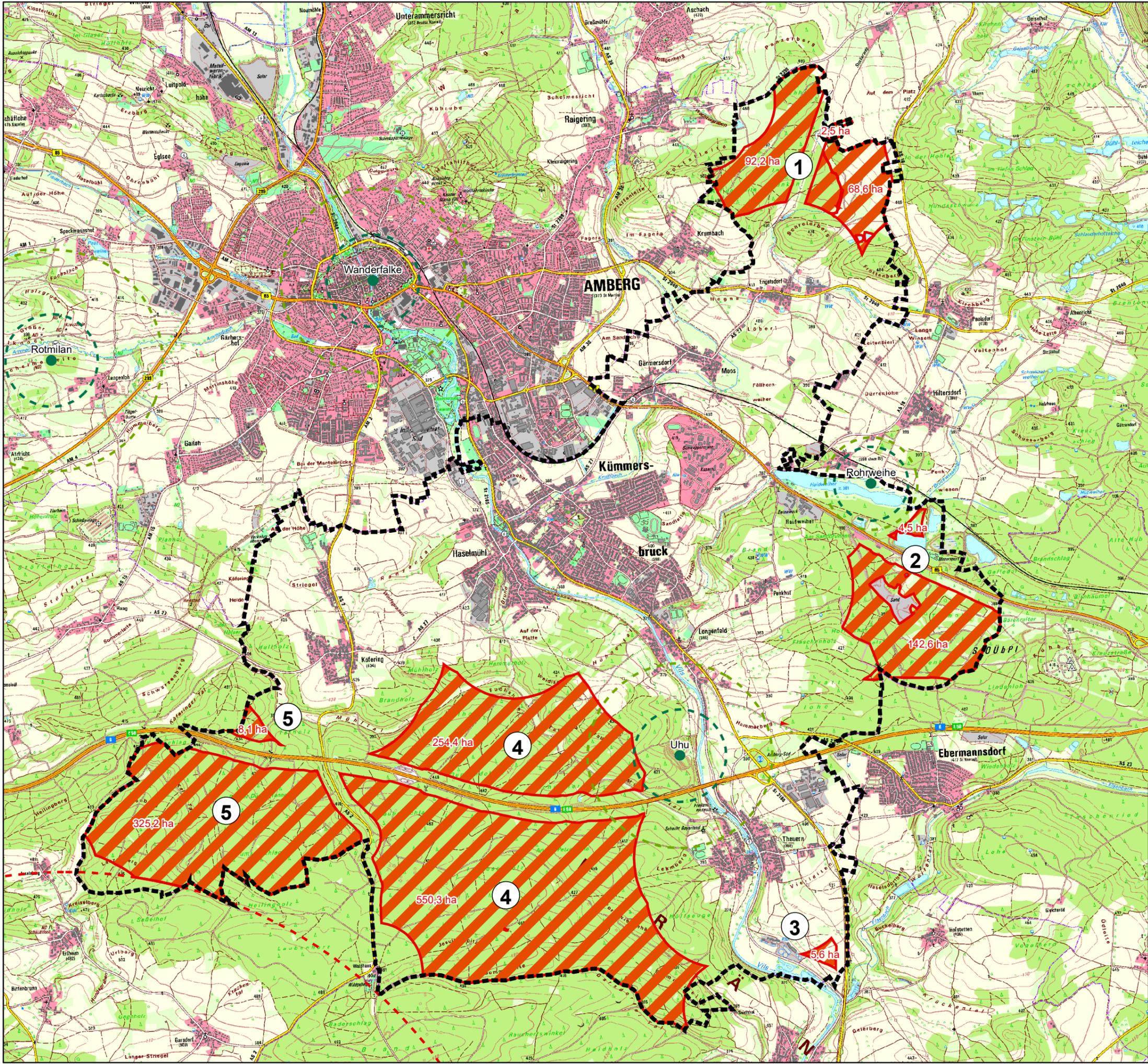
Die Potenzialfläche 1 sollte allein aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes aufgrund ihrer Lage in der Blickachse zum Maria-Hilf-Bergs mit der Wallfahrtskirche Maria Hilf in Amberg nicht weiterverfolgt werden.

In der Gesamtschau der Potenzialflächen sind jeweils die südlichen Teilbereiche der Potentialflächen 4 und 5 am günstigsten zu bewerten. Einschränkend wirkt die Bedeutung des Waldgebietes „Hirschwald“ für die Naherholung und das artenschutzfachliche Konfliktpotential. Beide Teilbereiche liegen jedoch außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern, zudem liegen auch keine (Brut)-Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Artenschutzrechtliche Belange stehen somit einer Ausweisung als Windenergiegebiet nicht entgegen. Ein Vorkommen von Wespenbusard sowie Rotmilan, Baumfalke und Uhu im Wirkraum der Fläche ist jedoch möglich.

Alle weiteren Kriterien begünstigen diese beiden südlich der Autobahn A 6 gelegenen Teilflächen (gute Erschließung, große Abstände zu den Siedlungen, gute Windhöufigkeit). Diese Flächen allein wären mehr als ausreichend, um einen Flächenbeitragswert von über 2,0 % erbringen zu können.

#### **Anlagen**

- Karte 1: Übersichtskarte der Potenzialflächen
- Karte 2: Windhöufigkeit



# Legende

-  Gemeindegrenze
-  Potenzialflächen für die Windenergie in ha
-  Revierzentrum einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart (Anlage 1 BNatSchG) gem. LfU
-  Nahbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten
-  Zentraler Prüfbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten
-  Ausschlussbereich Seismometer-Station ( 5km Radius)

Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023  
 Kartgrundlage: DTK 1:25.000  
 Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023



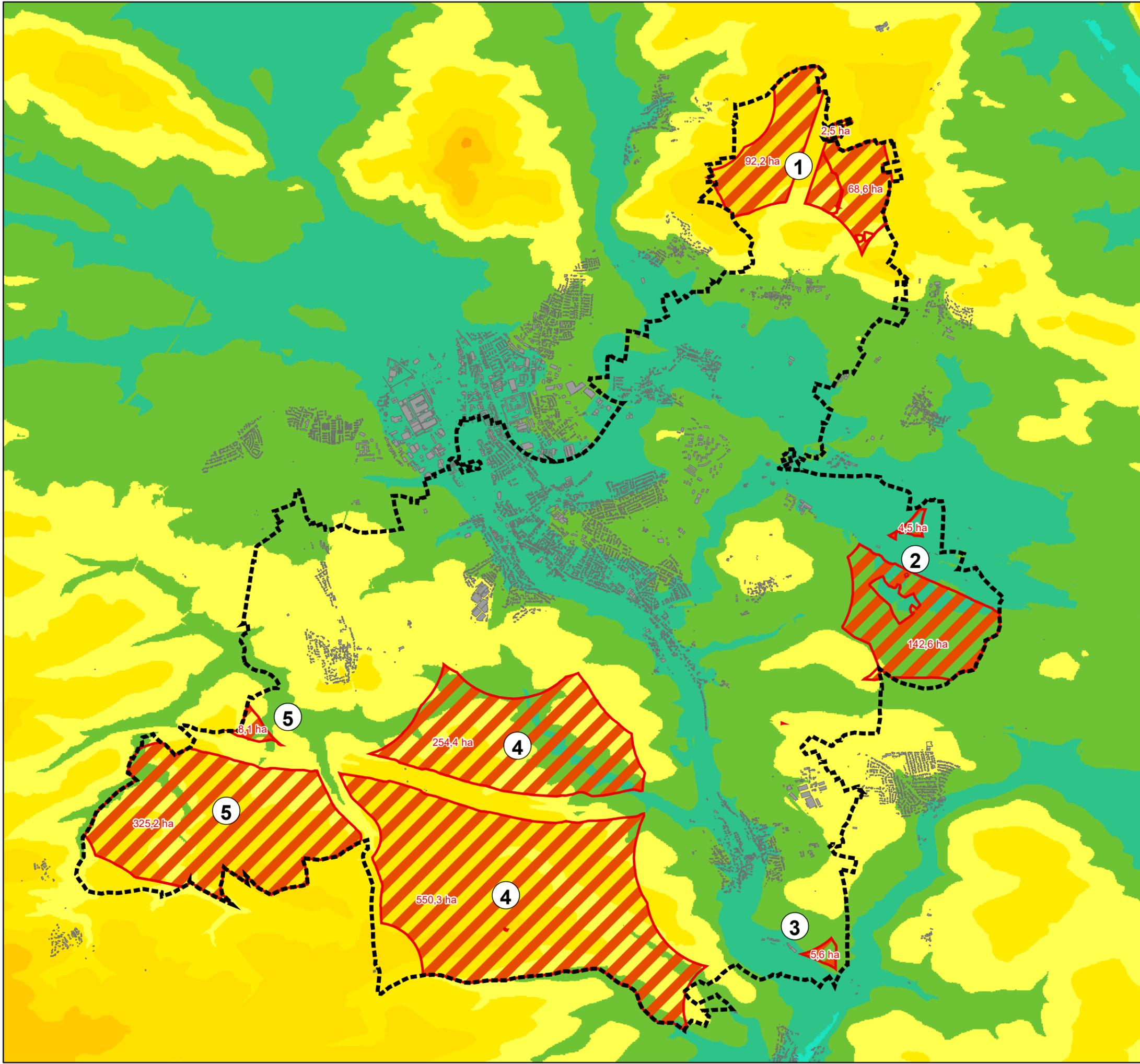
## Gemeinde Kümmerbruck Potenzialanalyse Windenergie

Potenzialflächen für die Windenergie 1

maßstab: 1 : 40.000 bearbeitet: gb /ao  
 datum: August 2023 ergänzt:

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de





## Legende

-  Gemeindegebietsgrenze
-  Potenzialflächen für die Windenergie in ha

### Standortgüte in 160 m Höhe

 bis 35 %	 > 85 - 90 %
 > 35 - 40 %	 > 90 - 95 %
 > 40 - 45 %	 > 95 - 100 %
 > 45 - 50 %	 > 100 - 105 %
 > 50 - 55 %	 > 105 - 110 %
 > 55 - 60 %	 > 110 - 115 %
 > 60 - 65 %	 > 115 - 120 %
 > 65 - 70 %	 > 120 - 125 %
 > 70 - 75 %	 > 125 - 130 %
 > 75 - 80 %	 > 130 %
 > 80 - 85 %	

Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023  
 Kartengrundlage: DTK 1:25.000  
 Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023



## Gemeinde Kümmerbruck Potenzialanalyse Windenergie

Standortgüte 2

maßstab: 1: 40.000      bearbeitet: gb /ao  
 datum: August 2023      ergänzt:

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
 90491 nürnberg oedenberger str. 65      tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
 www.team4-planung.de      info@team4-planung.de

